



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**

120744 / 150.02

---

## **Geschäftsordnung für den Gemeinderat; Teilrevision**

### **Antrag**

1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird genehmigt; sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Der Auftrag Jean-Pierre Menge und Mitunterzeichnende betreffend Verankerung eines Direktbeschlusses in der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird als erledigt abgeschrieben.

### **Zusammenfassung**

**Am 20. Juni 2019 überwies der Gemeinderat den Auftrag Jean-Pierre Menge und Mitunterzeichnende. Dieser fordert – analog der Geschäftsordnung des Grossen Rats – die Verankerung eines Direktbeschlusses in der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Mit dem Direktbeschluss kann der Gemeinderat im Bereich seiner eigenen Zuständigkeit einen Beschluss fassen, z.B. Änderungen von Bestimmungen der Geschäftsordnung oder Sachentscheide. In diesem Fall muss nicht zuerst ein Auftrag an den Stadtrat eingereicht werden. Inhalt und Verfahren des Direktbeschlusses orientieren sich an der Regelung der Geschäftsordnung des Grossen Rats.**





## **Bericht**

### **1. Auftrag Menge**

Am 7. März 2019 reichten Gemeinderat Jean-Pierre Menge und Mitunterzeichnende einen Auftrag betreffend Verankerung eines Direktbeschlusses in der Geschäftsordnung des Gemeinderates ein. Als Beispiel für den Handlungsbedarf wird der Auftrag der Fraktion Freie Liste Verda für eine allgemeine Amtszeitbeschränkung in den ständigen Kommissionen genannt. In diesem Fall habe sich gezeigt, dass es für den Stadtrat schwierig sei, dem Gemeinderat eine Botschaft zu einem Gegenstand zu unterbreiten, welcher den Gemeinderat selbst betreffe. Mit dem Direktbeschluss hätte der Gemeinderat ein Instrument zur Hand, welches ihm erlaube, seine Kompetenzen selbst zu regeln.

Der Auftrag Menge wurde am 20. Juni 2019 überwiesen.

#### **1.1 Regelung für den Grossen Rat**

Gestützt auf Art. 50 Grossratsgesetz kann mit dem Antrag auf Direktbeschluss verlangt werden, dass der Grosse Rat im Bereich seiner eigenen Zuständigkeit einen Beschluss fasst. Im Grossen Rat wurden beispielsweise Direktbeschlüsse gefasst zur Anpassung der Eidesformel in der Geschäftsordnung, zur Abhaltung von Landsitzungen des Grossen Rats in den Regionen oder zur Änderung der Geschäftsordnung zwecks Einführung von Budgets für die grossrätlichen Kommissionen. In der diesjährigen Juni-Session hat der Grosse Rat zudem den Antrag auf Direktbeschluss für die Standesinitiative zur Einführung der Individualbesteuerung überwiesen.

#### **1.2 Beschlüsse in eigener Zuständigkeit**

Das im Auftrag Menge genannte Beispiel der allgemeinen Amtszeitbeschränkung in den ständigen Kommissionen kann hingegen nicht im Rahmen eines Direktbeschlusses erfolgen, da dies nicht in die eigene Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Gemäss Art. 18 Abs. 4 Stadtverfassung (RB 111) sind die Mitglieder der Bildungskommission und der Geschäftsprüfungskommission stets wieder wählbar; eine Änderung dieser Bestimmung bedingt eine Volksabstimmung.



Der Auftrag Menge betreffend Installation einer elektronischen Abstimmungsanlage im Gemeinderatssaal, abgelehnt am 6. April 2017, oder der Auftrag Tina Gartmann-Albin betreffend Überarbeitung der Geschäftsordnung des Gemeinderates zwecks zeitgemäßem und effizientem Ratsbetrieb, abgelehnt am 22. Juni 2017, könnten hingegen künftig Gegenstand eines Direktbeschlusses sein.

### **1.3 Handhabung**

In erster Linie ist der Auftrag das parlamentarische Instrument, um den Stadtrat aufzufordern, tätig zu werden (Art. 57 Geschäftsordnung Gemeinderat). Der Direktbeschluss dürfte entsprechend analog der Praxis im Grossen Rat nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Zu denken ist an die vorstehend erwähnten Beispiele, bei welchen es um spezifische Anliegen des Parlaments zum Ratsbetrieb geht. In solchen Fällen soll der Stadtrat nicht in Verlegenheit gebracht werden und der Gemeinderat direkt beschliessen können. Nicht Gegenstand eines Direktbeschlusses können gesetzgeberische Prozesse, wie z.B. Erlass oder Änderungen von Verordnungen sein. In solchen Fällen muss ein Auftrag eingereicht werden.

## **2. Teilrevision der Geschäftsordnung Gemeinderat**

Die Geschäftsordnung soll um einen Artikel zum Direktbeschluss ergänzt werden. Systematisch soll dieser im VII. Abschnitt, Parlamentarische Mittel, nach Art. 61, Fragestunde, platziert werden. Der neue Artikel lehnt sich an die Fassung gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rats an.

VII. Abschnitt: Parlamentarische Mittel

### **Art. 61a (neu) Antrag auf Direktbeschluss in eigener Zuständigkeit**

**<sup>1</sup> Der Gemeinderat befindet an einer nächsten Sitzung nach der Einreichung eines Antrages auf Direktbeschluss, unter Würdigung der Stellungnahme des Stadtrates, ob dieser erheblich erklärt und ob eine Kommission mit der Vorberatung beauftragt werden soll.**

**<sup>2</sup> Die Anträge auf Direktbeschluss sind dem Stadtrat zur Stellungnahme zu überweisen. Der Gemeinderat kann dem Stadtrat für die Stellungnahme eine Frist setzen.**

**<sup>3</sup> Wird eine Kommission beauftragt, legt der Gemeinderat eine Frist fest, innert der sie Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat.**



### 3. Verfahren

Anträge auf Direktbeschluss können von Kommissionen, Fraktionen und Ratsmitgliedern eingereicht werden. Nach der Kenntnisnahme der Stellungnahme des Stadtrates entscheidet der Gemeinderat in der Folge, ob der Antrag auf Direktbeschluss abgelehnt oder für erheblich erklärt und ob eine Vorberatungskommission eingesetzt werden soll. Im Einzelnen:

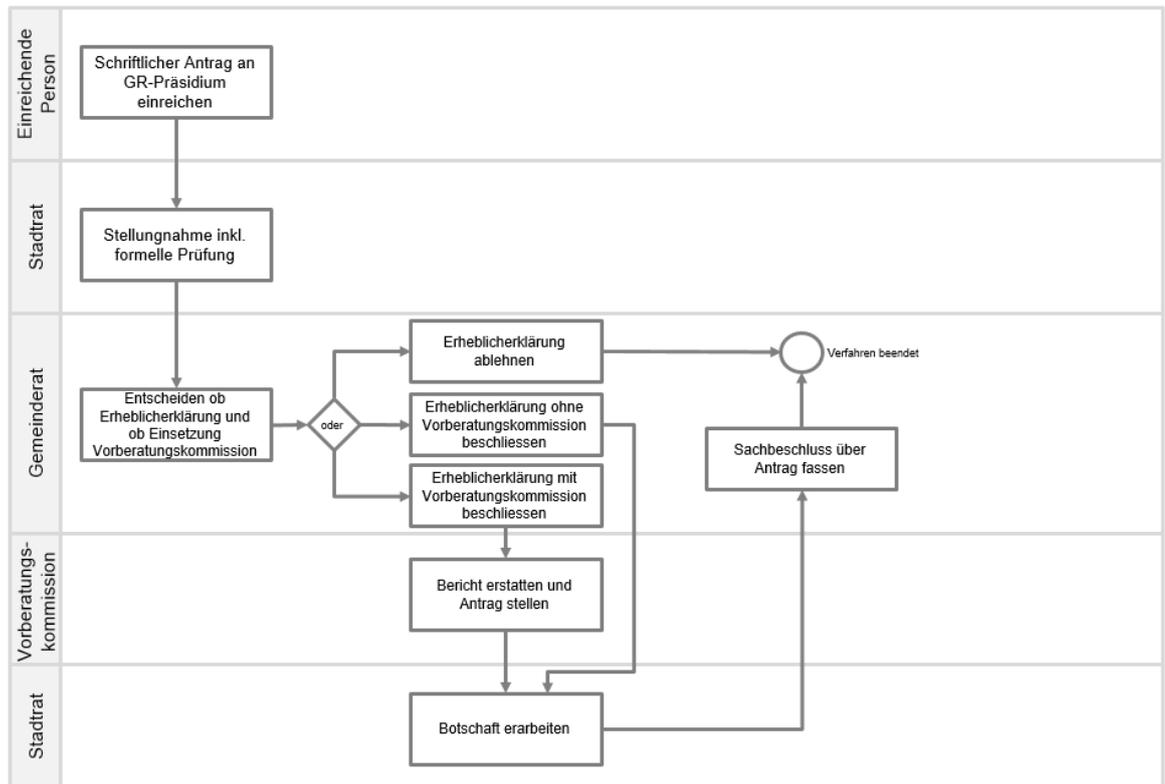


Abb. 1: Verfahren Direktbeschluss

### 4. Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 15. September 2020

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder